

- 21 aa) Durch den Erlass der einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung des Beschwerdeführers war vorliegend die Gleichwertigkeit seiner prozessualen Stellung gegenüber dem Verfahrensgegner nicht mehr gewährleistet. Zwar hatte die antragstellende Gewerkschaft den Beschwerdeführer außerprozessual abgemahnt und dieser darauf erwidert. Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hatte jedoch in dem gerichtlichen Antragschriftsatz auf Einwände, die der Bevollmächtigte des Beschwerdeführers in seinem Erwidierungsschreiben geäußert hatte, teilweise ausdrücklich erwidert. Bereits daraus ergab sich, dass das Gericht im Sinne gleichwertiger Äußerungs- und Verteidigungsmöglichkeiten dem Beschwerdeführer – gegebenenfalls auch fernmündlich oder per E-Mail – Gelegenheit hätte geben müssen, die Replik der Gegenseite zumindest zur Kenntnis zu nehmen und seinerseits zu erwidern. Hinzu kommt, dass bereits die ursprüngliche Antragsbegründung – auch unabhängig von den naturgemäß unterschiedlichen Anforderungen an ein anwaltliches Schreiben im Vergleich zu einem Verfahrensschriftsatz – wesentlich umfassender und differenzierter war als das Abmahn-schreiben. Die gebotene Kongruenz des der Entscheidung zugrundeliegenden Antrags zur vorprozessualen Abmahnung war damit ersichtlich nicht gegeben.
- 22 Erst recht gilt dies infolge der weiteren Ergänzung des Verfügungsantrags vom 24. April 2020. So hatte die Antragstellerin in ihrem ursprünglichen Abmahnungsschreiben ausdrücklich nur verlangt, es zu unterlassen, den Wahlvorstand als „GdP-geführt“ zu bezeichnen und hatte den letztlich positiv beschiedenen Antrag erst im zweiten Schriftsatz ergänzt. Zwar ging bereits aus dem vorprozessualen Schreiben hervor, dass sich die Antragstellerin auch gegen den womöglich bestehenden Eindruck wenden wollte, es habe die Möglichkeit einer Terminverschiebung bestanden. Dies ergab sich aus dem – anwaltlich formulierten – Schreiben jedoch nicht in der nötigen Deutlichkeit, die ein Absehen von der grundsätzlich gebotenen Anhörung durch das Gericht begründen könnte. Es ist der Gegenseite nicht zuzumuten, über die jeweils ausdrücklich formulierten Begehren hinaus abzuwägen, was tatsächlich der Sache nach gemeint gewesen sein könnte und vorsorglich auch darauf im Einzelnen zu erwidern.
- 23 Eine Einbeziehung des Beschwerdeführers durch das Gericht vor Erlass der Verfügung wäre somit offensichtlich geboten gewesen. Eine solche Frist zur Stellungnahme hätte auch kurz bemessen sein können. Unzulässig ist es jedoch, wegen solcher Verzögerungen gänzlich von einer Einbeziehung der Gegenseite abzusehen und sie stattdessen bis zum Zeitpunkt der auf Widerspruch hin anberaumten mündlichen Verhandlung mit einem einseitig erstrittenen gerichtlichen Unterlassungstitel zu belasten.
- 24 bb) Die konkrete Art der Verfahrensführung ist auch unter dem Gesichtspunkt allgemein erschwerten Geschäftsgangs aufgrund von Corona-Eindämmungsmaßnahmen nicht zu rechtfertigen. Die Möglichkeit zu einer – etwa auch fernmündlichen – Gehörs-gewährung war zu keinem Zeitpunkt derart reduziert, dass dies ein Abgehen von den gerichtlichen Verfahrenspflichten hätte rechtfertigen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Pflicht zu einer zügigen und ausgeglichenen Verfahrensführung mit dem Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht erledigt. Entsprechend besteht in Fällen einer ausnahmsweise ohne Einbeziehung der Gegenseite erlassenen einstweiligen Verfügung im Gegenzug zumindest eine besondere Obliegenheit, eine mündliche Verhandlung zeitnah anzuberaumen. Auch dem ist das Landgericht vorliegend durch die Anberaumung auf den Monat Juli nicht gerecht geworden.
- 25 4. Angesichts des Verstoßes gegen die prozessuale Waffengleichheit kommt es auf eine Prüfung der Verletzung weiterer Grundrechte nicht an.

5. Die Außervollzugsetzung der verfahrenswidrig zustande gekommenen Entscheidung gibt dem Landgericht Berlin Gelegenheit, bei einer neuerlichen Entscheidung beide Seiten einzubeziehen und deren Vortrag zu berücksichtigen. 26

6. Die Entscheidung über die Auslagererstattung für das einstweilige Anordnungsverfahren folgt aus § 34a Abs. 3 BVerfGG. Die Erstattung ist wegen des Obsiegens des Beschwerdeführers aus Billigkeitsgründen geboten. 27

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 28

Anm. der Redaktion:

Die Entscheidung des BVerfG vom 30.09.2018 – 1 BvR 2421/17 – Prozessuale Waffengleichheit beim Erlass von einstweiligen Verfügungen im Beschlusswege I ist abgedruckt unter WRP 2018, 1443 ff. Die Entscheidung des BVerfG vom 30.09.2018 – 1 BvR 1783/17 – Prozessuale Waffengleichheit beim Erlass von einstweiligen Verfügungen im Beschlusswege II ist abgedruckt unter WRP 2018, 1448 ff. Lesen Sie hierzu auch *Löffel*, WRP 2019, 8 ff. und *ders.*, Editorial WRP Heft 12/2019; *Bornkamm*, WRP 2019, 1242 f. und insgesamt *Teplitzky*, u.a. in WRP 2017, 1163 ff.; WRP 2016, 1181 ff.

KOMMENTAR

Die hier zuvor abgedruckte Entscheidung des BVerfG ist nach den Entscheidungen des BVerfG über Verfassungsbeschwerden im Jahr 2018 (BVerfG, 30.09.2018 – 1 BvR 2421/17, WRP 2018, 1443 – Prozessuale Waffengleichheit beim Erlass von einstweiligen Verfügungen im Beschlusswege I und BVerfG, 30.09.2018 – 1 BvR 1783/17, WRP 2018, 1448 – Prozessuale Waffengleichheit beim Erlass von einstweiligen Verfügungen im Beschlusswege II) ein weiterer Meilenstein für das Recht auf prozessuale Waffengleichheit in einstweiligen Verfügungsverfahren. Nach „Übernahme der Lufthoheit“ auf dem Gebiet des einstweiligen Rechtsschutzes im Jahr 2018 (*Vollkommer*, MDR 2019, 965, 967) hat das BVerfG nun – soweit bekannt erstmals – eine einstweilige Verfügung durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt, weil das LG Berlin das Recht auf prozessuale Waffengleichheit verletzt hat. 1

Noch im Jahr 2017 hatte das BVerfG einem – wie hier auf die Verletzung des Rechts auf prozessuale Waffengleichheit gestützten – Antrag des Recherche-Netzwerks Correctiv auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen eine einstweiligen Verfügung mangels substantiiertes Darlegung der Eilbedürftigkeit eine Absage erteilt (BVerfG, 23.08.2017 – 1 BvR 1783/17, juris). Anschließend hatten die Richter der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden von Correctiv und des Spiegel-Verlags die Anforderungen, die sich aus der prozessualen Waffengleichheit in äußerungsrechtlichen einstweiligen Verfügungsverfahren ergeben, verfassungsgerichtlich klargestellt (BVerfG, 30.09.2018 – 1 BvR 2421/17, WRP 2018, 1443 und BVerfG, 30.09.2018 – 1 BvR 1783/17, WRP 2018, 1448). Aufgrund dieser eingehenden verfassungsgerichtlichen Klarstellung im Jahr 2018 führte die von der 2. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vorzunehmende Folgenabwägung (§ 32 Abs. 1 BVerfGG) nun zu dem Ergebnis, dass die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gründe überwiegen. Die Verfassungsbeschwerde sei offensichtlich zulässig und begründet. Für die einstweilige Anordnung nach § 32 2

BVerfGG fordert das BVerfG ausdrücklich „kein besonders gewichtiges Feststellungsinteresse“ (Rn. 10 ff. der zuvor abgedruckten Entscheidung).

- 3 Damit sind die Rechtsschutzmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen das Recht auf prozessuale Waffengleichheit enorm erhöht. Für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen eine einstweilige Verfügung eines Zivilgerichtes muss der Beschwerdeführer (= der Antragsgegner im Verfügungsverfahren) nämlich keinen „systematischen“ bzw. „ständigen“ Verstoß der Gerichte gegen das Recht auf prozessuale Waffengleichheit darlegen, wie bislang angenommen (*Mantz*, WRP 2020, 416 ff.; vgl. auch BVerfG, 08.10.2019 – 1 BvR 1078/19, 1 BvR 1260/19, BeckRS 2019, 30365: „hinreichend konkrete Gefahr besteht, dass unter ähnlichen rechtlichen und tatsächlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung ergehen würde“.). Es genügt, dass der Antragsgegner im Verfügungsverfahren weiterhin durch die angegriffene Verfügung beschwert ist.
- 4 Diese Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten ist wichtig und richtig. Denn die Zivilgerichte setzen die Vorgaben des BVerfG aus dem Jahr 2018 (hierzu *Löffel*, WRP 2019, 8 ff.) regelmäßig zwar um. Aber ebenso wie Anwälte machen Richter in Verfügungsverfahren Fehler. Wenn durch solche Fehler das Recht auf Waffengleichheit in einstweiligen Verfügungsverfahren verletzt wird, gibt es keinen sinnvollen fachgerichtlichen Rechtsbehelf, wie das BVerfG erneut betont (Rn. 12; hierzu *Mantz*, WRP 2020, 416 Rn. 47 ff.). Der Gesetzgeber war insoweit untätig und fachgerichtlich einfachrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. OLG Köln, 18.04.2019, 15 U 204/18, BeckRS 2019, 9379) wurden nicht entwickelt. Dass die nun ergangene „neue“ Rechtsprechung des BVerfG aufgrund einer steigenden Zahl von Anträgen auf einstweilige Anordnung gegen einstweilige Verfügungen zu einer Belastung des BVerfG führen kann, steht auf einem anderen Blatt. Es liegt am Gesetzgeber, zu entscheiden, ob er der Entwicklung weiter zuschauen oder einen fachgerichtlichen Rechtsbehelf für ein effektives Recht auf Waffengleichheit in einstweiligen Verfügungsverfahren schaffen möchte.
- 5 Für die Praxis der Zivilgerichte und Anwälte bringt diese Entscheidung weitere Änderungen in Verfügungsverfahren mit sich: Die Einbeziehung des Antragsgegners im Rahmen einer Abmahnung vor Einreichung des Verfügungsantrages setzt voraus, dass Abmahnung und Verfügungsantrag „kongruent“ sind, bislang Deckungsgleichheit genannt (*Mantz*, NJW 2019, 953, 955; *Löffel*, Editorial WRP Heft 12/2019). Repliziert der Antragsteller jedoch im Verfügungsantrag auf die Stellungnahme des Antragsgegners zu der Abmahnung, ist der Verfügungsantrag wesentlich umfassender und differenzierter als die Abmahnung, oder bessert der Antragsteller seinen Verfügungsantrag nach, muss der Antragsgegner vor Erlass der Verfügung durch das Gericht angehört werden. Daran änderte auch eine Schutzschrift im vorliegenden Fall nichts (Rn. 3). Diese Klarstellungen des BVerfG dürften dazu führen, dass Gerichte den Antragsgegner vor Erlass einer Beschlussverfügung häufiger anhören als bisher.
- 6 Da die Rechtsprechung des BVerfG zum Recht auf Waffengleichheit in einstweiligen Verfügungsverfahren nicht nur das Außenrechtsrecht, sondern Beschlussverfahren im gesamten gewerblichen Rechtsschutz (*Bornkamm*, WRP 2019, 1242; *Büscher*, GRUR 2019, 233; *Mantz*, NJW 2019, 954), im UWG (OLG Düsseldorf, 27.02.2019 – 15 U 45/18, WRP 2019, 773) betrifft, sind Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidung für die Taktik der Anwälte in Verfügungsverfahren und für die gerichtliche Praxis insgesamt erheblich. Praktisch sollte es freilich kein Problem sein, jedenfalls Antragsgegner oder deren Vertreter im Inland „fernmündlich oder per E-Mail“ (Rn. 21) anzuhören.

Zusammenfassend bestätigt die Entscheidung, wie Recht *Bornkamm* hatte, als er schrieb, seit den Entscheidungen des BVerfG über Verfassungsbeschwerden im Jahr 2018 stehe im Verfügungsverfahren „kein Stein mehr auf dem anderen“ (WRP 2019, 1242, Rn. 3). Der Dank gebührt posthum *Teplitzky*, der als „einsamer Rufer in der Wüste“ (v. *Linstow*, WRP 2019, 405) seit den 1980er Jahren für die bessere Berücksichtigung der Verfahrensgrundrechte der Antragsgegner in Verfügungsverfahren wortgewaltig gekämpft hat (zuletzt in WRP 2017, 1163 ff.).

RA Oliver Löffel, Düsseldorf*

Wettbewerbsrecht

WarnWetter-App

ZPO § 301, § 563 Abs. 1; GVG § 17 Abs. 2 S. 1; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3a; DWDG § 4 Abs. 1 und 6, § 6 Abs. 2 und 2a

BGH, Urteil vom 12.03.2020 – I ZR 126/18

Vorinstanzen: OLG Köln, 13.07.2018 – 6 U 180/17; LG Bonn, 15.11.2017 – 16 O 21/16

ECLI:DE:BGH:2020:120320UIZR126.18.0

a) Wird ein einheitlicher Streitgegenstand geltend gemacht, darf das Gericht nicht durch Teilurteil über einzelne von mehreren konkurrierenden Anspruchsgrundlagen entscheiden. Dabei ist unerheblich, ob die Anspruchsgrundlagen verschiedenen Rechtsgebieten entstammen, über die grundsätzlich in unterschiedlichen Rechtswegen zu entscheiden ist. Das zuständige Gericht hat auch über solche Normen zu befinden, die für sich allein die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit begründen würden.

b) Hat das Berufungsgericht bei einem einheitlichen Streitgegenstand eine materiellrechtliche Anspruchsgrundlage ungeprüft gelassen und durch Teilurteil entschieden, kann von einer Zurückverweisung der Sache abgesehen werden, wenn die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen eine abschließende Entscheidung zulassen.

c) Nimmt die öffentliche Hand öffentliche Aufgaben wahr und bewegt sie sich dabei außerhalb des ihr durch eine Ermächtigungsgrundlage zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereichs, ist ihr Handeln als geschäftliche Handlung anzusehen mit der Folge, dass sie sich an den Regeln des Wettbewerbsrechts messen lassen muss und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 UWG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.

d) Bei den Bestimmungen der § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 2a Nr. 2 DWDG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG.

e) Der Deutsche Wetterdienst darf gegenüber der Allgemeinheit unentgeltlich amtliche Warnungen über Wettererscheinungen herausgeben, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können oder die in Bezug zu drohenden Wetter- und Witterungsereignissen mit hohem Schadenspotenzial stehen. Er ist jedoch

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. 944.